

Wahl des Stadtverordnetenvorstehers bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin

Hinweis zur Wahl:

Die Wahl des Stadtverordnetenvorstehers bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl - § 55 (3) und (5) HGO.

Es wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Gewählt ist derjenige Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.